

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossherzogthum Baden

Schlusser, Gustav

Tauberbischofsheim, 1889

a. Gewerbliche Anlagen im Allgemeinen

[urn:nbn:de:bsz:31-140376](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140376)

Nöthigenfalls ist der Boden aufzufüllen oder zu entwässern. Das von oder unter dem Begräbnisplatz abfließende Wasser soll seine Richtung nicht gegen Ortschaften oder Brunnen nehmen.

§ 3. Neue Wohngebäude dürfen in der nächsten Nähe des Begräbnisplatzes nicht errichtet werden. Nähere Bestimmungen hierüber, sowie über die Errichtung von Brunnen in der Nähe von Friedhöfen bleiben ortspolizeilichen Vorschriften überlassen.

B. Besondere Vorschriften mit Rücksicht auf die Bestimmung des Gebäudes.

a. Gewerbliche Anlagen im Allgemeinen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 120 Absatz 3. Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit¹⁾ nothwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesraths Vorschriften²⁾ erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden³⁾ überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

2. Badische Vollzugsverordnung zur Reichsgewerbeordnung vom 23. Dezbr. 1883.

(Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 357.)

§ 137. (Baupläne für Fabriken und dergleichen.) Ist beabsichtigt, eine Fabrik zu erbauen oder wesentliche bauliche Veränderungen an einer solchen Anlage vorzunehmen, so hat das Bezirksamt die gemäß § 50⁴⁾ der Baupolizeiverordnung vom 5. Mai 1869 (Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 126 ff.) vorzulegenden Pläne vor Ertheilung der bau-

¹⁾ Nicht bloß der Arbeiter, auch des sonstigen Publikums.

²⁾ Solche Vorschriften sind für Anlagen zur Herstellung von Cigarren erlassen und nachstehend abgedruckt.

³⁾ In Baden das Ministerium des Innern und die Bezirksämter.

⁴⁾ §ekt 51 (Seite 31).

polizeilichen Genehmigung dem Fabrikinspektor zur Äußerung darüber mitzutheilen, ob die beabsichtigten Einrichtungen den gemäß § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu nehmenden Rücksichten auf thunlichste Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit insbesondere der Arbeiter entsprechen, beziehungsweise welche Auflagen in dieser Hinsicht etwa nöthig sind. Das Gleiche gilt auch von sonstigen gewerblichen Anlagen, in welchen regelmäßig Dampf- oder Wasserkraft zur Verwendung kommen soll.

Die Pläne, beziehungsweise Beschreibungen derartiger Fabriken und Gewerbsanlagen sind in einer Weise zu fertigen, welche ein Urtheil über diese Sicherheitseinrichtungen, insbesondere hinsichtlich der Aufstellung der Maschinen, Transmissionen, der Vorrichtungen für Lufterneuerung und Staubbeseitigung und dergleichen thunlich macht.

Sofern die beabsichtigte Bauherstellung gemäß § 16 ff. der Gewerbeordnung und § 10 ff. dieser Vollzugsverordnung¹⁾ der gewerbepolizeilichen Genehmigung bedarf, ist die Neußerung des Fabrikinspektors im Laufe des gewerbepolizeilichen Verfahrens einzuholen.

b. Insbesondere Anstalten zur Herstellung von Cigarren
Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai
1888, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur
Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen.²⁾

(Reichsgesetzblatt Seite 172.)

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Cigarren erforderliche Verrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Anlagen Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familiengliedern des Unternehmers gehören.³⁾

§ 2. Das Abrippen des Tabaks, die Anfertigung und

¹⁾ Siehe Seite 71 und folgende.

²⁾ Die nicht abgedruckten Bestimmungen der Bekanntmachung betreffenden Betrieb der Anstalten zur Herstellung von Cigarren.

³⁾ Die Vorschriften gelten also nicht allein für eigentliche Cigarrenfabriken, sondern auch für die Hausindustrie, wenn dabei andere Personen als die Familienglieder des Unternehmers beschäftigt sind.